



324



Lehrbuch

der

gerichtlichen Forstwissenschaft.

23011

Dr. Joseph Albert,

h. bayr. Forstforcher, der Universität Würzburg mit der Verpflichtung adungirt, Lehrvorträge über
Forst- und Landwirtschaft an derselben abzuhalten, gewes. Director der böhmischen Forstschule
zu Weißwasser.

Wien, 1864.

Wilhelm Braumüller

K. K. Hofbuchhändler.

Vorwort.

Die Lehre von den Gutachten, die von ärztlicher Seite in gerichtlichen Fällen abzugeben sind, bildet unter dem Namen der gerichtlichen Medicin einen besonderen Zweig der Heilkunde, und man sollte meinen, daß sich im Laufe der Zeit auch eine der gerichtlichen Medicin analoge forstliche Disciplin ausgebildet haben müsse, nachdem die Thätigkeit des Forstbeamten von den Civil-, wie von den Strafgerichten eben so oft in Anspruch genommen wird, wie die des Arztes. Dem ist jedoch nicht so, indem, wenn auch die meisten der hier einschlägigen Materien in forstlichen Lehrbüchern und Zeitschriften mehr, oder weniger eingehend besprochen wurden, eine vollständige systematische Zusammenstellung und wissenschaftliche Begründung der Fälle, in welchen von Seite der Gerichte forstliche Gutachten verlangt werden, bis jetzt noch fehlt, und die forstlichen Experten deshalb häufig noch gezwungen sind, sich den Weg zur Lösung der ihnen gestellten Fragen selbst zu bahnen. Ich habe daher geglaubt, unter dem Titel eines Lehrbuches der gerichtlichen Forstwissenschaft eine kurze systematische Darstellung der Lehre von den forstlichen Gutachten in gerichtlichen Fällen der Öffentlichkeit übergeben zu sollen, indem ich mich hiebei der Hoffnung hingab, daß nach dieser ersten Anregung der Weiterbau der neuen Disciplin von kompetenteren Sachleuten gewiß werde fortgesetzt werden, daß man sich insbesondere auch von juristischer

Bei Beschädigung von Wald-Anlagen und Bauten, wie z. B. Grenz- und Hegezeichen, Holzbringungsanstalten, Entwässerungsgräben u. s. w., müssen dem Waldbesitzer nicht nur die Kosten für Herstellung des früheren Zustandes ersetzt werden, sondern es muß demselben auch für die weiteren Nachteile, wie sie sich z. B. aus einer verzögerten Holzverbringung ergeben können, eine entsprechende Entschädigung zu Theil werden, deren Größe von Sachverständigen immer nach Maßgabe des Falles bestimmt werden muß, indem sich hiefür eine allgemeine Vorschrift nicht geben läßt.

Ordnungswidrige Handlungen, die wohl eine Entwendung von Forstproducten, oder eine Waldbeschädigung zunächst nicht zur Folge haben, aber mit einem geregelten Betriebe nicht vereinbarlich sind, oder mittelbar selbst mehr oder weniger den Wald gefährden können, wie z. B. Zuwiderhandlungen gegen die Holzhauerei-, Köhlerei- und Triftordnung, Fahren verbotener Wege, Versäumung des Holzabfuhrtermines u. s. w., begründen keine Forderung von Werths- und Schadenersatz und geben, da die Größe der Strafe für die einzelnen Fälle schon durch das Gesetz bestimmt ist, keine Veranlassung zu einer forstlichen Expertise.

- (a) Nach dem bayerischen Forstgesetze soll der Schadenersatz von dem vollen Werthbetrage bis zu $\frac{1}{10}$ desselben herab gutachtlich angesprochen werden, je nachdem der fragliche Stamm mehr oder weniger in seinem Wachstume gestört, oder ganz zu Grunde gerichtet wurde. Ähnliche Bestimmungen enthält das österreichische Forstgesetz.

Das in Note a des §. 88 Gesagte gilt auch für diese summarischen Schadenersatzermittlungen.